

Verein für Heimatpflege | **Biewener Hoahnen 1952 e.V.** | Biewerer Straße 55 | 54293 Trier

Merkblatt für die Teilnahme am Schärensprung in Trier-Biewer

Am Schärensprung in Biewer können Fahrzeuge, Fußgruppen und Musikkapellen teilnehmen, die sich vorher schriftlich oder telefonisch angemeldet haben.

Pferde sind nicht zugelassen.

Die Anmeldung unter

Schriftlich:

Geschäftsstelle Verein für Heimatpflege „Biewener Hoahnen“, 1952 e.V.
Biewerer Straße 55, 54293 Trier

Per E-Mail:

info@heimatpflegeverein-biewer.de

Wir bitten Sie, die unterschriebene Anmeldung bis spätestens EINE WOCHE vor dem Schärensprung an uns zurück zu senden.

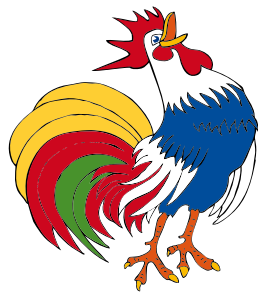
Jede angemeldete Gruppe erhält eine Startnummer, die vor Zugbeginn von der Zugleitung und von den Zugordnern mitgeteilt wird.

Die Aufstellung erfolgt von 13.00 Uhr bis 14.11 Uhr in der Biewerer Straße ab Fa. Kirsch bis Friedhof Biewer / Mäushecker. Die freiwillige Feuerwehr Biewer wird bei der Einweisung behilflich sein.

Der Zug nimmt dann seinen Weg über die Biewerer Straße, Talstraße und Johannes-Kersch Straße. Die Auflösung ist an der Mehrzweckhalle Biewer „Auf der Kipp“, die die Fußgruppen von der Johannes-Kersch-Straße aus direkt erreichen können. Die Fahrzeuge können bis zur Biewertalbrücke fahren und dort gegebenenfalls wenden oder weiterfahren.

→ Wichtige Informationen: ←

- Es dürfen auf keinen Fall Fahrzeuge ab Gasthaus Crames ausscheren oder durch die Donaustraße auf dem Schulhof abgestellt werden.
- Aus gegebenem Anlass werden Fahrzeuge aller Art **nicht** mehr auf dem Schulhof bzw. Vorplatz der Mehrzweckhalle Biewer geduldet
- Jegliche mutwillige Verschmutzung des Platzes wird ab sofort zur **Anzeige** gebracht und die dem Verein entstandenen Reinigungskosten hierfür den/der verantwortliche/n Person/en oder Gruppe/n in Rechnung gestellt.
- Der Veranstalter behält sich vor, widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge auf Kosten des Halters abzuschleppen.



Verein für Heimatpflege | **Biewener Hoahnen 1952 e.V.** | Biewerer Straße 55 | 54293 Trier

Sicherheitsregeln

Die Fahrzeuge haben folgende Sicherheitsregeln zu beachten.

Die am Umzug teilnehmenden Fahrzeuge dürfen die Regelfmaße nach der Straßenverkehrszulassungsordnung (§ 32 StVZO: Länge max. 18,75 m; Breite max. 2,55 m; Höhe max. 4 m) nicht überschreiten.

Festwagen müssen grundsätzlich einen stabilen Unterfahrschutz haben, der bis ca. 15 cm über die Fahrbahn herabreicht.

Fahrzeuge, die keine Betriebserlaubnis bzw. Zulassung besitzen, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen (TÜV) begutachtet werden. Die Führer von Fahrzeugen jeglicher Art dürfen **nicht unter Alkohol- und Drogeneinwirkung** stehen.

Siehe auch: Allgemeine Bedingungen und Auflagen

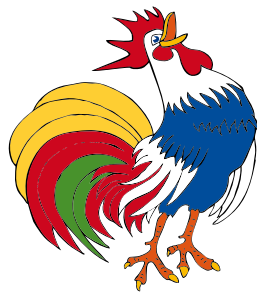
Die Dekoration und die Musik des Fahrzeuges muss dem Charakter eines Rosenmontagszuges entsprechen. Die Lautstärke der Beschallungsanlagen darf andere Zugteilnehmer nicht in ihrer eigenen Darstellung stören oder belästigen, besonders vor und hinter Musikkapellen/Livebands. Bei nicht Einhalten von normaler Lautstärke und Zuwiderhandlung werden die „Stecker gezogen“ oder diese Teilnehmer werden vom Zugleiter aus dem Zug ausgeschlossen!

Teilnehmende Fahrzeuge müssen ihre Ordner selbst stellen (für jedes Wagenrad 1 Person).

Beim Auswerfen von Artikeln ist darauf zu achten, dass keine Personen verletzt und keine Gegenstände beschädigt werden. Die Artikel sollen nur seitlich geworfen werden.

Der Verein für „Heimatpflege Biewener Hoahnen“ 1952 e.V. hat eine Vereins-Haftpflichtversicherung abgeschlossen, welche die Durchführung des Umzuges miteinschließt und die Haftpflichtansprüche Dritter, also außenstehender Personen, versichert.

Wir bitten Sie diese Informationen sowie die Erklärung der Fahrzeugführer:in im Umzug mitzuführen und ihre/n Teilnehmer:innen über die aufgeführten Bestimmungen zur Teilnahme an unserem Umzug zu informieren.



Verein für Heimatpflege | **Biewener Hoahnen 1952 e.V.** | Biewerer Straße 55 | 54293 Trier

Anmeldung zum Schärensprung

Gruppenverantwortlicher:in

Name, Vorname:

Adresse:

Tel./Mobil-Nr.

Mail:

Motto:

Personenzahl:

Fahrzeughalter:in:

Name, Vorname:

Adresse:

Tel./Mobil-Nr.

Mail:

Fahrzeug Typ:

Kennz.:

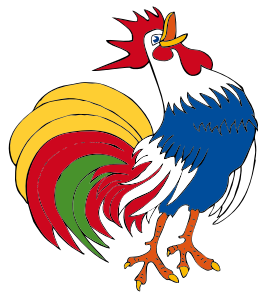
Versicherung:

Fahrer:

Eigene Musik: Ja ☐ Nein ☐

.....
Datum/Unterschrift Gruppenverantwortlicher:in (bitte zusätzlich Name/Vorname in Blockbuchstaben)

.....
Datum/Unterschrift Fahrzeughalter:in / Versicherungsnehmer:in (bitte zusätzlich Name/Vorname in Blockbuchstaben)



Verein für Heimatpflege | **Biewener Hoahnen 1952 e.V.** | Biewerer Straße 55 | 54293 Trier

Mit der/den Unterschrift/en erkenne/n ich/wir das Merkblatt, die Sicherheitsregeln und insbesondere den Abschnitt über widerrechtlich geparkte Fahrzeuge und die Verschmutzung Vorplatz Mehrzweckhalle verbindlich an.

Mit der Anmeldung eines Fahrzeuges versichert der Teilnehmer, dass der erforderliche Mindestversicherungsschutz besteht. Dies gilt auch für die An- und Abfahrt zum Umzug.

Bitte lassen Sie uns die unterschriebene Anmeldung und die Erklärung des Fahrzeugführers bis *spätestens eine Woche vor Beginn des Schärensprungs* an nachfolgende Adresse zukommen:

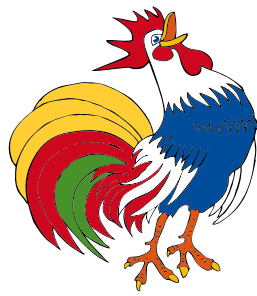
Geschäftsstelle:

Schriftlich: Verein für Heimatpflege „Biewener Hoahnen“ 1952 e.V.
Biewerer Straße 55, 54293 Trier

Per E-Mail: info@heimatpflegeverein-biewer.de

Wir bedanken uns für Ihre Teilnahme und Kooperation und freuen uns auf einen schönen Schärensprung.

Ihr Verein für Heimatpflege
„Biewener Hoahnen“ 1952 e.V.



Verein für Heimatpflege | **Biewener Hoahnen 1952 e.V.** | Biewerer Straße 55 | 54293 Trier

ERKLÄRUNG FÜR FAHRZEUGFÜHRER

Durch meine Unterschrift versichere/n ich/wir dem Veranstalter Verein für Heimatpflege Biewener Hoahnen 1952 e.V., das ich/wir weder vor Beginn des Umzuges und auch während der gesamten Dauer des Umzuges, keinen Alkohol, keine Drogen und keine Medikamente die die Fahrtüchtigkeit beeinflussen und auch keine Rausch- oder Aufputschmittel zu mir/uns genommen habe/n oder zu mir/uns nehmen werde/n.

Ich bin / wir sind von der Zugleitung darüber belehrt worden, dass im Falle eines Zuwiderhandelns der Verein für Heimatpflege Biewener Hoahnen 1952 e.V. sich alle Rechte vorbehält und alle eventuelle Schäden direkt an mich geltend macht.

Ich bin / wir sind im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis.

ACHTUNG: Diese Erklärung gilt nur für 1 Fahrzeug. Bei mehreren Fahrzeugen Erklärung entsprechend pro Fahrzeug ausfüllen.

Handlungsanweisung:

Die Fahrerkabine ist stets verschlossen zu halten und vor dem Eindringen durch Dritte zu schützen.

- Fahrzeug nicht unbeaufsichtigt lassen.
- Der Fahrzeugschlüssel ist stets am Körper zu tragen bzw. beim Verlassen des Fahrzeugs ist der Schlüssel zu entnehmen.
- Das Fahrzeug sollte nach Möglichkeiten immer verschlossen sein (auch während der Fahrt).
- Bremsen sind vor Fahrantritt auf Funktion zu testen.
- Auf die Anweisungen der Blockleiter und verantwortlichen Personen des Veranstalters achten und Folge zu leisten.
- Größere Abstände zu der vorherigen Gruppe vermeiden.
- Bei Bedarf Rettungsgasse bilden.

Gruppe / Gesellschaft

.....

Fahrer

KFZ.-Z.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich die oben genannten Punkte als verstanden und akzeptiert.

.....
Datum/Unterschrift (bitte zusätzlich Name/Vorname in Blockbuchstaben)

Diese Erklärung, sowie die schriftliche Bestätigung ihrer Versicherung, sind am Aufstellungsort- und Tag dem Zugleitungspersonal ausgefüllt und unterschrieben an die Zugleitung zu übergeben!

Ohne Erklärung/Bestätigung keine Teilnahme!

Allgemeine Bedingungen und Auflagen:

1. Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt von jeglichen Haftungsansprüchen für Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung der öffentlichen Verkehrsflächen entstehen, freizustellen. Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche, erforderlichenfalls auch die Einleitung und Durchführung entsprechender prozessualer Maßnahmen.
2. Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt für alle Schäden, die der Stadt im Zusammenhang mit der Sondernutzung erwachsen, freizustellen und entsprechend zu haften. Dies gilt insbesondere für Beschädigungen bzw. Verluste der zur Durchführung der Veranstaltung benötigten besonderen Verkehrseinrichtungen.
3. Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt Trier die entstandenen Kosten für Auf- und Abbau, die mit der Anordnung verfügten Entfernung/ Änderung der stationären Beschilderung, zu erstatten. Diese Kosten werden nach der Veranstaltung vom Straßenbaulastträger gesondert in Rechnung gestellt.
4. Diese Erlaubnis ist auf Dritte nicht übertragbar.
5. Für die Sauberhaltung der genutzten Flächen und deren Umgebung ist Sorge zu tragen; bei Bedarf sind Abfallbehälter bereitzustellen. Sollte ein Sondereinsatz des städtischen Straßenreinigungsamtes erforderlich werden, hat der Erlaubnisnehmer die Kosten hierfür zu tragen.
6. Es wird darauf hingewiesen, dass Schadensersatzansprüche oder Rechte auf einen anderen Platz / andere Flächen aus dieser Erlaubnis oder aus einem etwaigen Widerruf nicht hergeleitet werden können.
7. Die betroffenen Anlieger, insbesondere Mieter von Garagen oder Stellplätzen, sind vorab über die Veranstaltung in ausreichender Weise (Einwurf, Presseveröffentlichung etc.) zu informieren.
8. An der Strecke oder in ihrer unmittelbaren Nähe darf Werbung erst am Tag der Veranstaltung angebracht werden.
9. Auf die Einhaltung der Lärmwerte nach den immissionsschutzrechtlichen Vorgaben wird entsprechend hingewiesen.

Besondere Bedingungen und Auflagen:

1. Der Veranstalter haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über Verschuldens- und Gefährdungshaftung für Schäden, die durch die Veranstaltung verursacht werden.
2. Für ausreichenden Versicherungsschutz zur Deckung von Ansprüchen aus vorbezeichneten Schäden hat der Veranstalter zu sorgen. Der Veranstalter muss zur Deckung der vorgenannten Wagnisse eine Veranstalterhaftpflichtversicherung, gem. § 29, Abs. 2 StVO (Randnr. 20-23) / Verkehrsblatt, Heft 19 – 2012, Seite 731, mit folgender Versicherungssumme abschließen:

(500.000 € als Rahmendeckungssumme)

Als Deckungssummen werden empfohlen:

Für Personenschäden:	2.000.000 – 3.000.000 EUR
Für Sachschäden:	1.000.000 – 1.500.000 EUR
Für Vermögensschäden:	1.000.000 EUR

3. Der Veranstalter hat das Land Rheinland-Pfalz und die Stadtverwaltung Trier und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Veranstaltung aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder von Dritten erhoben werden.
4. Dem Veranstalter und den Teilnehmern stehen keinerlei Schadenersatzansprüche gegen den Straßenbaulastträger (Straßenbaubehörde, Wegeeigentümer) zu für Schäden, deren Ursache auf die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen und Wege samt Zubehör zurückgeführt werden kann. Die Straßenbaulastträger, Wegeeigentümer und Erlaubnisbehörden übernehmen keine Gewähr für die uneingeschränkte Benutzbarkeit der Straßen und Wege.
5. Der Veranstalter hat Forderungen für besondere Aufwendungen und Maßnahmen der Polizei, der Straßenverkehrs- oder Straßenbaubehörden, der Straßenbaulastträger oder anderer Wegeeigentümer, die aus Anlass der Veranstaltung erhoben werden, zu erstatten. Sondernutzungsgebühren werden durch besondere Gebührenbescheide der Berechtigten (Wegerechtiger) bei dem Veranstalter angefordert.
6. Die Teilnehmer sind vom Veranstalter vor Beginn der Veranstaltung auf die in dieser Erlaubnis enthaltenen Auflagen und Bedingungen hinzuweisen.

7. Der Veranstalter hat, entsprechend den Vorgesprächen mit der Polizei und Straßenverkehrsbehörde (Ortsterminen, Besprechung etc.), an den **eventuell festgelegten Stellen** (Straßen, Einmündungen und Kreuzungen) erfahrene **Sicherungsposten/Streckenposten** einzusetzen.

Nach den entsprechenden **Verkehrszeichenplänen** sind in den festgelegten Kreuzungs- bzw. Einmündungsbereichen, durch den **beauftragten Verkehrssicherer** das bereitgestellte Absperrmaterial rechtzeitig aufzustellen.

Die Absicherungen, die den **fließenden Verkehr** betreffen, dürfen nur in Absprache mit der **Polizei oder der Straßenverkehrsbehörde** verändert werden.

Die **Aufstellung / der Abbau der Absperrungen** hat in Absprache mit der Polizei (Einsatzleitung vor Ort) zu erfolgen. Die **Aufhebung der Sperrung oder verkehrsregelnden Maßnahmen** erfolgen in Absprache mit der Polizei. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die eventuell angeordneten Sicherungsposten am jeweiligen Einsatzort verbleiben!

Diese Posten haben Veranstaltungsteilnehmer und Verkehrsteilnehmer auf mögliche Gefahren aufmerksam zu machen und den Teilnehmern deutliche Hinweise auf die Streckenführung zu geben. **Polizeiliche Befugnisse stehen ihnen nicht zu.** Sie haben den Anordnungen der Polizei und der Straßenverkehrsbehörde nachzukommen.

8. Der Veranstalter/Zugleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass ständig **Kontakt (Funk oder Sichtkontakt)** mit der Polizei besteht. Vorkommnisse, die die Sicherheit der Veranstaltung gefährden könnten, sind sofort an die Einsatzleitung der Polizei im Vorausfahrzeug weiterzugeben.
9. Der Veranstalter hat für **ausreichenden Sanitätsdienst** zu sorgen. Die Anzahl der Sanitäter und sonstiger Kräfte hat in Absprache mit der Berufsfeuerwehr Trier (Abteilung Vorbeugender Gefahrenschutz) zu erfolgen. Die Standorte der Krankenwagen bzw. der Rettungstrupps während des Umzuges müssen dem eingesetzten Begleitpersonal, der Zugleitung und der Polizei bekannt sein.

Die besonderen Bedingungen und Auflagen Amt 37 für Brand-, Zivilschutz und Rettungsdienst (Berufsfeuerwehr der Stadt Trier) sind Teil dieser Genehmigung. (Anlage 4)

10. Die Errichtung von Werbeplakaten für diese Veranstaltung auf öffentlichen Straßen und Plätzen bedarf der Erlaubnis durch das Ordnungsamt der Stadt Trier; sie sind nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich und vollständig zu entfernen.

Das Anbringen von Werbeplakaten an **amtlichen Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen** (z.B. Verkehrssignalanlagen) und Bäumen, oder in **deren unmittelbaren Nähe ist untersagt.**

Besondere Bedingungen und Auflagen eines Brauchtumszuges:

1. Das Merkblatt „über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen“ vom 18. Juli 2000 und die Bestimmungen der 2. Verordnung über Ausnahmen von verkehrsrechtlichen Vorschriften (Ausnahme VO) vom 28.02.1989 in der Fassung vom 13.06.2013 sind Bestandteil dieser Erlaubnis (Anlage 5).
2. Der Erlaubnisinhaber hat diese straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften und das o.a. Merkblatt den Haltern und Fahrzeugführern sowie den für die Fahrzeuge verantwortlichen Veranstaltungsteilnehmern bekannt zu geben.
3. Der Erlaubnisinhaber hat darauf hinzuweisen, dass für jedes der eingesetzten Fahrzeuge eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen muss, die auch die Haftung für Schäden abdeckt, die explizit auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen zurückzuführen sind. Bei Kraftfahrzeugen, welche mit Kurzzeitkennzeichen an der Veranstaltung teilnehmen, ist ein Nachweis mitzuführen, dass sich der Versicherungsschutz auf diese Veranstaltung erstreckt.
4. Fahrzeuge mit rotem Kennzeichen dürfen nicht am Umzug teilnehmen!
5. Insbesondere hat der Erlaubnisinhaber dafür Sorge zu tragen, dass
 - während der Dauer des Karnevalsumzuges auf der Zugwegstrecke nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren wird.
 - die Kraftfahrzeugführer informiert werden, dass Fahrzeuge bei der Verwendung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 2. Ausnahme-VO einschließlich der An- und Abfahrten für eine Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h nach § 58 Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) in der derzeit gültigen Fassung entsprechend gekennzeichnet sein müssen.
 - jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss entsprechend der rechtlichen Vorgaben grundsätzlich über eine Betriebserlaubnis verfügen.
 - für jede eingesetzte Zugmaschine ein amtliches Kennzeichen von der Kraftfahrzeug-Zulassungsstelle zugeteilt ist.
 - sofern während des Umzuges Personen befördert werden, die Ladeflächen von Anhängern und Fahrzeugen eben, tritt- und rutschfest sind und für jeden Sitz- und Stehplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers besteht und die Aufbauten sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sind.
 - Es wird darauf verwiesen, dass die Beförderung von Personen auf Anhängern und Ladeflächen von Fahrzeugen nach den Bestimmungen der StVO verboten ist.Die o.a. Verordnung lässt Ausnahmen nur bei „Brauchtumsveranstaltungen“ im Rahmen der Veranstaltung zu, nicht aber auf den Zu- oder Abfahrten.

6. Die An- und Abfahrten der einzelnen Gruppen und der Festwagen hat nach den **Bestimmungen der StVO** zu erfolgen.
7. Um Verletzungsgefahren zu vermeiden ist sicherzustellen, dass die Zugteilnehmer kein Wurfmaterial benutzen, durch das Personen verletzt werden können. Das Wurfmaterial darf nur so verwendet werden, dass Zuschauer, insbesondere Kinder nicht in den unmittelbaren Fahrbereich der Zugwagen gelangen, die Zugteilnehmer sind dahingehend zu belehren. Entsprechend eingesetzte Ordner haben dies zu überwachen.
8. Den Fahrzeugführern und -lenkern ist untersagt, während der Bewegung der Fahrzeuge aus diesen Bonbons etc. zu werfen bzw. Getränke o.ä. zu verabreichen, damit durch derartige Aktivitäten die Aufmerksamkeit nicht beeinträchtigt wird. Grundsätzlich sind nach Beginn des Zuges das Führerhaus des Fahrzeugs zu verschließen.
9. Im Interesse einer schnellen Verkehrsfreigabe der begangenen Straßen ist der Karnevalsumzug und dessen Auflösung zügig durchzuführen. Ein Anhalten der Festwagen und der Fußgängergruppen im Auflösungsbereich hat zu unterbleiben.
10. Die Fahrzeugführer **müssen** die für das jeweilige Fahrzeug / die jeweilige Fahrzeugkombination **erforderliche Fahrerlaubnis besitzen und volljährig sein. Den Fahrzeugführern ist während des Umzuges der Konsum von Alkohol ist untersagt.**
11. Auf § 35 StVO (Sonderrechte) und § 36 StVO (Zeichen und Weisungen der Polizeibeamten) wird besonders hingewiesen.

Sicherheitsvorkehrungen für Festwagen:

Vor Beginn des Zuges bzw. der Veranstaltung hat der Zugführer oder eine vom Veranstalter vorab benannte Person gemeinsam mit einem beauftragten amtlich anerkannten Sachverständigen / Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. einem Prüfsachverständigen eines benannten Technischen Dienstes bzw. einem Prüfingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation eine Sichtprüfung aller am Umzug teilnehmenden Fahrzeuge und deren Fahrer zur Überprüfung der objektiven Verkehrssicherheit durchzuführen.

Bei Bedenken oder groben Verstößen gegen die allgemeinen Bestimmungen der StVO oder der Ausnahmestimmungen bei Brauchtumsveranstaltungen ist die Straßenverkehrsbehörde (**Herr Schreiner 0151-61556036**) zu benachrichtigen.

Der Veranstalter, in Zusammenarbeit mit dem o.g. Prüfer, der Straßenverkehrsbehörde und ggf. der Polizei, hat im Rahmen der allgemeinen Sicherheit und Ordnung über eine Beteiligung oder den Ausschluss betroffener Umzugsfahrzeuge zu entscheiden.

Die Überprüfung der teilnehmenden Fahrzeuge, welche spätestens unmittelbar vor Beginn des Zuges stattfinden sollte, muss gemäß anliegendem Abnahmeprotokoll dokumentiert werden.

Das Protokoll ist vor Beginn des Zuges der Straßenverkehrsbehörde vorzulegen bzw. im Falle einer nicht erfolgten Abnahme der Straßenverkehrsbehörde vor Ort, unmittelbar am nächsten Werktag zu übermitteln (strassenverkehrsbehoerde@trier.de).

Die am Umzug teilnehmenden Fahrzeuge dürfen die **Regelmaße nach der Straßenverkehrszulassungsordnung (§ 32 StVZO: Länge max. 18,75 m; Breite max. 2,55 m; Höhe max. 4 m)** nicht überschreiten. Bei der Verwendung von Fahrzeugen deren zulässige Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden, ist umgehend mit der Straßenverkehrsbehörde (Tel.: 718-0, strassenverkehrsbehoerde@trier.de) Verbindung aufzunehmen und ggfls. sind erforderliche Genehmigungen einzuholen. Zusätzlich ist durch ein **Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr** zu bescheinigen, dass keine Bedenken gegen die **Verkehrssicherheit** des Fahrzeuges im Rahmen des Karnevalsumzuges bestehen.

- 1) Festwagen müssen grundsätzlich einen stabilen Unterfahrschutz haben, der bis ca. 15 cm über die Fahrbahn herabreicht.
- 2) Der Aufbau der Wagen und die Brüstungen, müssen so stabil und sicher sein, dass sie den zu erwartenden Belastungen standhalten.
- 3) Die Wagen sind so zu gestalten, dass von ihrem Wenderadius, Länge und Breite her die gesamte Zugstrecke ohne besondere Rangiermanöver befahren werden kann.
- 4) Bei Zugmaschinen ist zudem darauf zu achten, dass die Anhängelast und die zulässige Gesamtmasse laut **Zulassungsbescheinigung Teil 1 (Fahrzeugschein)** nicht überschritten wird (§34 oder §42 StVZO).
- 5) Die mitfahrenden Fahrzeuge müssen verkehrssicher sein, dazu gehört insbesondere, dass sie eine ausreichende Bremsanlage haben. Die Mindestbremsverzögerung nach § 41 StVZO müssen erfüllt sein.
- 6) Sofern durch Aufbauten die Beleuchtungseinrichtung wesentlich verdeckt wird, so ist mit Aufsteckleuchten die Verkehrssicherheit bei der Zu- und Abfahrt zu gewährleisten.

Ordnungsdienst / Streckenposten / Sicherungsposten:

1. Zu jedem Festwagen sind Ordner in ausreichender Anzahl einzusetzen, die untereinander Blickkontakt halten müssen und dafür zu sorgen haben, dass keine Personen, vor allem Kinder, zu nahe an die Festwagen / Fahrzeuge herantreten oder in den Bereich der Räder und / oder zwischen die Fahrzeuge gelangen können.
2. Zusätzlich sind an markanten Straßeneinmündungen und Kreuzungen sowie in gewissen Abständen entsprechende Sicherungsposten vorzusehen, welche Verkehrsteilnehmer zusätzlich auf mögliche Gefahren aufmerksam machen. **Polizeiliche Befugnisse stehen den Ordnern nicht zu; sie haben Weisungen der Polizei zu befolgen.**
3. Die **Anzahl der Ordner** richtet sich nach der Art und Größe des Fahrzeuges oder Zuges (Zugmaschine + Anhänger).
 - a) Bei Einzelfahrzeugen sind 2 Ordner einzusetzen.
 - b) Bei längeren Fahrzeugen, z.B. Motivwagen, Sprinter, LKW sind mind. 4 Ordner einzusetzen.
 - c) Handelt es sich bei dem Zugfahrzeug um einen Traktor / Zugmaschine mit nicht verkleideten Rädern, so sind für das Zugfahrzeug zusätzlich 2 Ordner einzuteilen (insgesamt 4).
 - d) Bei großen Traktoren mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 7,5 Tonnen sind min. 4 Ordner für das Zugfahrzeug einzusetzen.
4. Zwischen dem Fahrer und dem zur Sicherung des Festwagens eingesetzten Begleitpersonal müssen Kommunikationsmöglichkeiten (z.B. Sichtverbindung / Funkverbindung) bestehen.
5. Die Ordner müssen volljährig sein und sind als „Ordner“ kenntlich zu machen; zulässig und sogar besser geeignet wäre eine einheitliche Oberbekleidung mit der gut erkennbaren Aufschrift „Zugordner“.
6. Die Ordner sind eindringlich auf ihre Aufgabe hinzuweisen. Das nahe Herantreten von Kindern und Erwachsenen an die Wagen ist zu unterbinden. Sie müssen über die gesamte Dauer der Veranstaltung jederzeit geistig und körperlich in der Lage sein die Funktion ihres Ordnungsdienstes verantwortungsbewusst wahrzunehmen. **Polizeiliche Befugnisse stehen den Ordnern nicht zu, sie haben Weisungen der Polizei zu befolgen.**

7. Der Veranstalter hat am Beginn und Ende des Zuges je mind. 1 Person einzusetzen, die ständig mit dem Polizeifahrzeug an der Zugspitze durch eine geeignete Kommunikationseinrichtung in Verbindung steht bzw. stehen kann. Darüber hinaus muss die Person am Zuganfang mit jeder Gruppe im Zug durch Funk- oder Fernsprechmittel in Verbindung treten können.

Straßenreinigung:

Aus Gründen der Sicherheit im Verkehr haben die Veranstalter ferner dafür Sorge zu tragen, dass von den Teilnehmern an dem Karnevalsumzug keine festen Gegenstände, vor allem keine Flaschen, Kartons oder andere Verpackungsmaterialien, auf die Straße geworfen werden; erforderlichenfalls ist für die Beseitigung zu sorgen. Die Bestellung von zusätzlichen Abfall-Containern hat eigenständig zu erfolgen.

Für die Sauberkeit im Umfeld von Sonderverkaufsständen sind die Standbetreiber verantwortlich.

Die Veranstaltungsstrecke ist **abschnittsweise** zu reinigen, der Zugleiter hat sich gemeinsam mit der Polizei davon zu überzeugen, dass der Verkehrsraum wieder uneingeschränkt benutzt werden kann.

Dies hat ggf. in vorheriger Absprache und Abstimmung mit der städtischen Stadtreinigung (Amt 66 – StadtRaum Trier; stadtraum@trier.de ; 0651-718-3900) zu erfolgen.

Verkehrspolizeiliche Maßnahmen:

- 1) Die während des Umzuges zusätzlich notwendigen Anordnungen / Verkehrsregelungen werden nur durch den Einsatzleiter der Polizei getroffen.
- 2) Der Veranstalter hat sich entsprechend frühzeitig mit der Polizei in Verbindung zu setzen und einen für den Tag des Zuges benannten Verantwortlichen zu benennen.
- 3) Die Freigabe für die Veranstaltung den Zug, bzw. die Verkehrsfreigabe nach dem Zug erfolgt nur in Absprache und letztlich nach Weisung und Freigabe der Polizei.

Beschilderung der Veranstaltung:

Die **Beschilderung zur Vorwegweisung und Hinweisbeschilderung** zur eventuell notwendigen Umleitung des Verkehrs ist nach den **Verkehrszeichenplänen (Anlage 2.1)** bereits **eine Woche vor Beginn der Veranstaltung** aufzustellen. Dies wird durch Mitarbeiter der Straßenverkehrsbehörde im Vorfeld kontrolliert. Die Beschilderung zum **Sperren des Fahrverkehrs** während der Veranstaltung ist am **Tag der Veranstaltung morgens** aufzustellen und mit Zeitzusatz (Beginn und Ende der Veranstaltung) zu versehen.

Hinweis: Die Aufstellung der Beschilderung erfolgt nicht durch die Stadt Trier, sondern muss in Eigenregie bzw. durch ein von Ihnen beauftragtes Unternehmen durchgeführt werden.

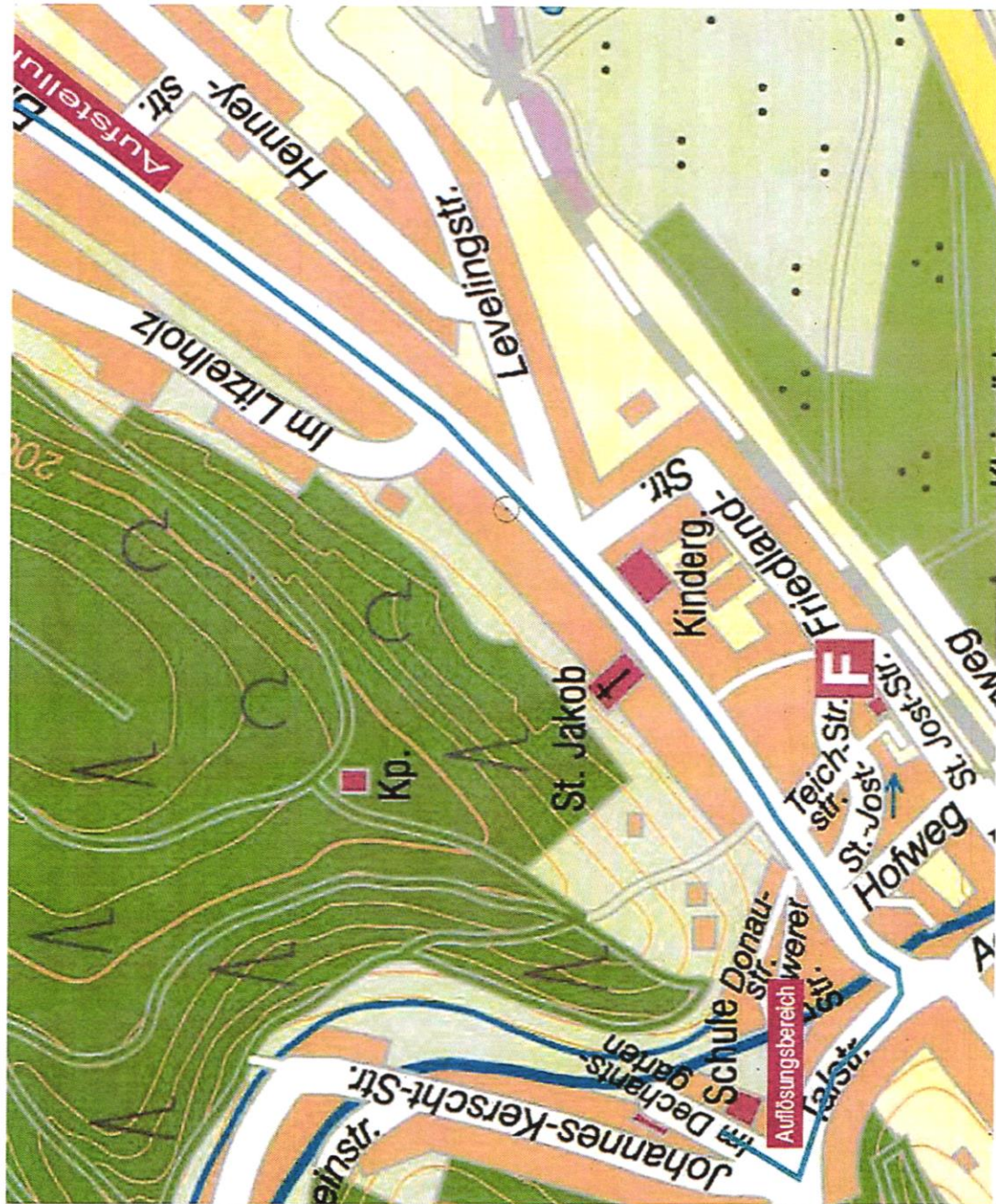
Alle Verkehrszeichenpläne sind Teil dieser Genehmigung und sind durch einen beauftragten Verkehrssicherer / eine beauftragte Person auszuführen.

Verkehrszeichenplan laut Anlage 2.1 bis 2.3:

Vollsperrung der Straßen

- Biewerer Straße
- Talstraße
- Johannes-Kerscht-Straße

Sperrung der betroffenen Straßen mit Zeichen 267 bzw. 250 StVO und Zeitzusatz mit Hinweis auf Veranstaltung!

Veranstaltungsort / -strecke:

Besondere Bedingungen und Auflagen des Amtes 37 für Brand-, Zivilschutz und Rettungsdienst:

1. Im gesamten Veranstaltungsbereich ist eine Durchfahrtsgasse unter anderem für Rettungs- und Einsatzfahrzeuge grundsätzlich von mind. 4 m freizuhalten. Ebenso sind Grundstücks- und Feuerwehrezufahrten freizuhalten.
2. An besonderen Engstellen muss eine Durchfahrtsbreite von mind. 3,50 m erhalten bleiben. Diese Engstellen sind auf eine Länge 5 m zu begrenzen.
3. Die Durchfahrtshöhe darf 4 m nicht unterschreiten.
4. Die vorhandenen Unterflurhydranten dürfen nicht zugestellt werden.
5. Bei Umgang mit Flüssiggas sind die Bestimmungen der „Technische Regeln für Druckgase TRG 280“, die Unfallverhütungsvorschriften „Gase VBG 21“ sowie die „Richtlinie über die Verwendung von Flüssiggas „ZH1/455“ zu beachten.
6. Alle Standbetreiber mit Flüssiggas sind vor Veranstaltungsbeginn durch einen Sachkundigen in die bestehenden Sicherheitsbestimmungen einzuweisen,
7. Alle Flüssiggasverbrauchsanlagen und Lagerplätze sind vor Veranstaltungsbeginn durch einen Sachkundigen zu prüfen. Die Einweisung der Standbetreiber und die o.a. Überprüfung sind in einer Bescheinigung zu dokumentieren und bei der Abnahme vorzulegen.
8. In jedem Verkaufsstand ist mindestens 1 Feuerlöscher (6 kg) für die Brandklassen ABC augenfällig, griff- und einsatzbereit vorzuhalten.
9. Grds. sollte bei einem Karnevalswagen, mit Aggregaten und / oder elektrischer Verkabelungen ein geeigneter Feuerlöscher vorhanden sein.
10. Für eine sofortige Übermittlung von Notrufen für Feuerwehren u. Rettungsdienst ist eine geeignete Einrichtung sicherzustellen.

**Die Bedingungen und Auflagen der Feuerwehr müssen vom Veranstalter eingehalten werden.
Die Abnahme und Kontrolle hat der Veranstalter mit dem zuständigen Fachamt vor Beginn der
Veranstaltung eigenständig zu koordinieren:**

Amt für Brand-, Zivilschutz und Rettungsdienst
Abteilung vorbeugender Gefahrenschutz
St. Barbara Ufer 40
Telefon 0651/9488-0

Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen

Vorbemerkungen

Für alle Fahrzeuge, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, gelten grundsätzlich die einschlägigen Regelungen des Straßenverkehrsrechts – insbesondere die Vorschriften der StVZO und StVO sowie die diese ergänzenden Regelungen.

Durch die „Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften“ vom 28.02.1989 (2. StVR-AusnahmeVO) sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der StVZO, StVO und der Fahrerlaubnis-Verordnung zugelassen.

Dieses Merkblatt wurde erstellt, um eine bundesweit einheitliche Verfahrensweise bei der Begutachtung der im Rahmen dieser Ausnahmeregelung eingesetzten Fahrzeuge durch den amtlich anerkannten Sachverständigen sicherzustellen und den Betreibern und Benutzern dieser Fahrzeuge Hinweise für den sicheren Betrieb zu geben. Nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden gebe ich nachstehend den Wortlaut bekannt.

Geltungsbereich

Das Merkblatt gilt entsprechend der 2. StVR-Ausnahme VO

- für alle Fahrzeuge, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden.
- für Zugmaschinen, wenn sie
 1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
 2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialiensammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen,
 3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehrrübungen,
 4. für Feldrundfahrten oder ähnliche Einsätze,
 5. auf den Zu- und Abfahrten zu diesen Anlässen verwendet werden.

Für gewerbsmäßige Personenbeförderungen – auch z.B. bei Stadtrundfahrten etc. – mit besonderen Fahrzeugkombinationen wurde ein eigenes „Merkblatt zur Begutachtung von Zugkombinationen zur Personenbeförderung und zur Erteilung von erforderlichen Ausnahme Genehmigungen“ (VkBf. 1998, S. 1235) veröffentlicht.

Inhalt

1. Zulassungsvoraussetzungen
 - 1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)
2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge
 - 2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)
 - 2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)
 - 2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)
 - 2.4 Räder und Reifen (§ 36 StVZO)
 - 2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVZO)
 - 2.6 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)
3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung
 - 3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)
 - 3.2 Versicherungen
 - 3.3 Zugzusammenstellung
4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer
 - 4.1 Mindestalter
 - 4.2 Führerschein (§ 5 StVZO, § 6 FeV)

Wortlaut des Merkblattes

1. Zulassungsvoraussetzungen

1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)

Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fahrzeug, das auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt wird, eine Betriebserlaubnis erteilt sein. Ein entsprechender Nachweis (z.B. Kopie der Allgemeinen Betriebserlaubnis, Betriebserlaubnis im Einzelfall) muss ausgestellt sein.

Für Fahrzeuge, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden und die mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden (Wesentliche Veränderungen sind insbesondere Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden) und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden. Die Bestätigung, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge besteht, wird vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 bescheinigt.

2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge

2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)

Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein. Abweichungen sind beschränkt auf örtliche Einsätze möglich, sofern ein amtlich anerkannter Sachverständiger die Ausnahme befürwortet und die zuständige Stelle eine Genehmigung erteilt.

2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)

Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zulässig.

In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderungen durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen positiv begutachtet und von der zuständigen Stelle genehmigt wurde (entsprechend § 19 Abs. 2 und 3 StVZO).

2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)

Bei Verwendung der Fahrzeuge auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) dürfen die gemäß § 32 und § 34 StVZO zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte der Fahrzeuge überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit auf diesen Veranstaltungen besteht.

Die Unbedenklichkeit ist von amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 zu bescheinigen.

2.4 Räder und Reifen (§ 36 StVZO)

Die Tragfähigkeit in Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit muss gegeben sein.

2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)

Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.

Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z.B. Kinderprinzewagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend.

Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.

Auf die jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeiten (Betriebsvorschrift) wird hingewiesen (siehe Abschnitt 3.1). Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.

Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

2.7 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)

Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fahrzeugen, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden, vollständig vorhanden und betriebsbereit sein.

Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. Rosenmontagszüge).

3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung

3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt:

- 6 km/h bei Fahrzeugen ohne Betriebserlaubnis, Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau und Fahrzeugen, auf denen Personen stehend befördert werden;
- 25 km/h bei Fahrzeugen, auf denen Personen sitzend befördert werden, Fahrzeugen, die aufgrund technischer Anforderungen (siehe Abschnitt 2) für eine höhere Geschwindigkeit nicht zugelassen sind sowie Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine und Anhänger(n).

Die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift) ist durch ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 (StVZO) auf der Rückseite der Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen anzugeben. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. Rosenmontagszüge).

3.2 Versicherungen

Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der 2. StVR-AusnahmeVO zurückzuführen sind.

3.3 Zugzusammenstellung

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind.

Voraussetzungen für die Eignung sind insbesondere:

- das zul. Gesamtgewicht, die zul. Hinterachslast, die zul. Anhängelast und die zul. Stützlast am Kupplungspunkt des Zugfahrzeuges müssen ausreichend sein, um den Anhänger mitführen zu können (siehe Angaben im FzSchein und in der Betriebsanleitung bzw. im Gutachten nach Abschnitt 5);

- die Anhängerkupplung des Zugfahrzeuges muss für die aufzunehmende Anhängelast und Stützlast sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anhängers geeignet sein;

- die Fahrzeugkombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen. Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreicht wird, wenn der Bremsweg vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der Fahrzeugkombination in Abhängigkeit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges folgende Werte nicht übersteigt:

Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges	Bremsweg höchstens
20 km/h	6,5 m
25 km/h	9,1 m
30 km/h	12,3 m
40 km/h	19,8 m

- die Anforderungen an die Bremsanlagen von Zugfahrzeug und Anhänger entsprechend Abschnitt 2.1 sind zu erfüllen.

4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer

4.1 Mindestalter

Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre.

4.2 Führerschein (§ 5 StVZO, § 6 FeV)

Die Fahrerlaubnis der Klasse 5 gemäß § 5 StVZO in der Fassung bis 31.12.99 oder der Klasse L gemäß § 6 FeV (in der ab dem 01.01.99 gültigen Fassung) berechtigt zum Führen von Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine bis 32 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit und Anhänger(n), die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 der 2. StVR-AusnahmeVO) verwendet werden. Die Fahrerlaubnis der Klasse T gemäß § 6 FeV (in der ab 1.01.99 gültigen Fassung) berechtigt darüber hinaus zum Führen von Fahrzeugkombinationen bis 60 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit.

Merkblatt Nr. 114, Bonn, 18.07.2000, S 33/36.24.02-50
Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 32 69 | 55022 Mainz

Stiftsstr. 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2100
poststelle@mwwlw.rlp.de
www.mwwlw.rlp.de

Mein Aktenzeichen
8703 5020-0013
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Jürgen Göderz
Juergen.Goederz@mwwlw.rlp.de

Telefon / Fax
+49 6131 16-2293
+49 6131 16172293

14. Dezember 2023

M E R K B L A T T

Einsatz von Fahrzeugen bei Brauchtumsumzügen

Grundsatz: Brauchtumsgutachten und Betriebserlaubnis erforderlich.

Brauchtumsgutachten (Prüfung Verkehrssicherheit)

An eine Hauptuntersuchung angelehnt.

Insbesondere Prüfung von Bremsanlagen, Zugeinrichtungen, Reifen, Beleuchtung, Sichere Befestigung der An- und Aufbauten, Stand- und Trittsicherheit (Brüstungshöhe, rutschfester Belag etc.).

Zugfahrzeug bis 60 km/h (bauartbedingt)

Keine Zulassung erforderlich, aber Kurzzeitkennzeichen (kann auch ohne einen gültigen Nachweis über eine bestandene Hauptuntersuchung zugeteilt werden, dann ist jedoch ein Brauchtumsgutachten erforderlich).

Kein rotes Kennzeichen.

Zugfahrzeug oder Solofahrzeug über 60 km/h (bauartbedingt)

Zulassung oder Kurzzeitkennzeichen erforderlich (kein rotes Kennzeichen).

Beispiele: Lkw, Pkw (Cabrio), Motorrad etc.

Anhänger (mit Aufbau / mit Personenbeförderung)

Keine Zulassung und kein Kennzeichen erforderlich.

Brauchtumsgutachten notwendig.



ELEKTRONISCHER BRIEF

Nachfolgend aufgeführte Maße der StVZO / StVO dürfen überschritten werden:

Länge Fahrzeugkombination 18,00 m

Breite 2,55 m / Höhe 4,00 m

Versicherung

Haftpflichtversicherung erforderlich.

Versicherungsgesellschaft ist über Einsatzzweck (Umzug) zu informieren.

Versicherung über Veranstalterhaftpflicht möglich.

Betriebserlaubnis

Fahrzeug entspricht hinsichtlich Konstruktion, Komponenten etc. Mindestsicherheitsstandards.

Eine Betriebserlaubnis erlischt nur, wenn ein Fahrzeug wesentlich verändert wird. Dabei gelten An- und Aufbauten an den Fahrzeugen nicht als wesentliche Änderung.

Eine Betriebserlaubnis gilt üblicherweise bis zur Nutzungsaufgabe (Verschrottung).

Keine Betriebserlaubnis vorhanden

Gutachten erforderlich (Vollabnahme).

Erstellung durch Sachverständige von TÜV, DEKRA, GTÜ, KÜS etc.

Ausnahmen von Vorschriften sind möglich (beispielsweise keine Bauartgenehmigung von Fahrzeugteilen). Die Verkehrssicherheit muss jedoch gewährleistet sein.

Erteilung Betriebserlaubnis durch die Zulassungsbehörde.

Rechtsgrundlagen

Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)

Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften (Inkrafttreten 1989)

Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen (veröffentlicht 2000)

Erlass Einsatz von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen bei örtlichen Brauchtumsveranstaltungen des Verkehrsministeriums vom 22. Oktober 2018